

---

**Nummer 49 a, 04. Dezember 2020, Seite 438**

Inhaltsverzeichnis

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 27.11.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8.BayIfSMV)*

*Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund eines andauernden hohen Inzidenzwertes*

*Anlagen: Lagepläne 1 bis 13*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 30.11.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9.BayIfSMV)*

*Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 9.BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes*

*Anlagen: Lagepläne 1 bis 13*

*Bekanntmachung zu Corona – Überschreitung des Inzidenzwertes von 200*

*Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung)*

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 27.11.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet****Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8.BayIfSMV)****Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund eines andauernden hohen Inzidenzwertes**

Anlagen: Lagepläne 1 bis 13

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.  
Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind auf den eigenen Hausstand und einen weiteren Hausstand, jedoch in jedem Fall auf höchstens fünf Personen zu beschränken. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.
3. Abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 2 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung gilt für Betriebe des Groß- und Einzelhandels folgendes:
  - 3.1. In Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m<sup>2</sup> darf die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher sein als ein Kunde je 10 m<sup>2</sup>.
  - 3.2. In Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche ab 801 m<sup>2</sup> insgesamt darf auf einer Fläche von 800 m<sup>2</sup> höchstens ein Kunde je 10 m<sup>2</sup> und auf der 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde je 20 m<sup>2</sup> sein.
  - 3.3. Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtfläche anzusetzen.
  - 3.4. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt.
4. Mit Ausnahme von Wochenmärkten, auf denen Lebensmittel angeboten werden, sind andere Märkte zum Warenverkauf, insbesondere Kunst- und Handwerkermärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte untersagt. Dies gilt sowohl für Märkte unter freiem Himmel als auch für Märkte in geschlossenen bzw. überdachten Räumen.
5. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
6. In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
7. Schulkinder müssen auf dem gesamten Gelände von Kindertages- und Tagespflegeeinrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
8. Mit Ausnahme der Grundschulen sowie der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Mittel- und Förderschulen muss in den übrigen Schulen und Jahrgangsstufen ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Klassen zu teilen und die Gruppen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu unterrichten.
9. Für den Besuch von Schulen und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gilt bei Erkältungs- und respiratorischen Symptomen Folgendes:
  - 9.1. Kinder mit milden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung besuchen.
  - 9.2. Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht besuchen. Die Wiedenzulassung zum Besuch der Schule bzw. Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist erst wieder möglich, sofern die Kinder bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
10. Organisierte Spielgruppen für Kinder sind nur mit bis zu fünf Kindern zulässig.
11. Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung mit den zugehörigen Prüfungen, staatlich anerkannte Integrationskurse sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig. Bei Präsenzunterricht muss zwischen den Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten werden.
12. Untersagt ist, in Präsenz durchzuführen
  - Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz,
  - außerschulische Bildungsangebote (Bildungsangebote, die nicht unter Ziffer 11 fallen, und außerhalb von Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG),
  - Unterricht an Musikschulen sowie Musikunterricht außerhalb von Schulen,
  - theoretischen und praktischen Unterricht, Nachschulungen sowie Eignungsseminare in Fahrschulen und
  - Veranstaltungen an staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen.

Von der Untersagung ausgenommen sind

- Fortbildungen zur Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegewesens,
- betrieblich erforderliche Einweisungen,
- Labortätigkeiten, Praktika sowie praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte an Hochschulen und Universitäten
- Förderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- Familienstützpunkte und Jugendzentren. Von deren Betreibern ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, in dem insbesondere sicherzustellen ist, dass die Zahl der gleichzeitig in der Einrichtung anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht höher ist als ein Besucher pro 10 m<sup>2</sup> Aufenthaltsfläche und die Nachverfolgbarkeit von Kontakten gewährleistet ist. Auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde ist das Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen.

§ 17 der 8. BayIfSMV (Abnahme von Prüfungen) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Für die theoretische und die praktische Fahrprüfung gelten die Regelungen in § 20 Abs. 3 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung.

13. Bibliotheken mit Ausnahme der Hochschulbibliotheken und Archive sind geschlossen.
14. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt in folgenden öffentlichen Bereichen:
  - Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1)
  - Augsburgener Straße, Pferseer Straße (Anlage 2)
  - Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3)
  - Bismarckstraße (Anlage 4)
  - Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5)
  - Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6)
  - Ulmer Straße (Anlage 7)
  - Helmut-Haller-Platz (Anlage 8)
  - Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9)
  - Beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke und der Localbahnbrücke auf Höhe Luitpoldstraße bzw. Gabelberger Straße (Anlage 10)
  - Kuhsee und Hochablass (Anlage 11)
  - Hoher Weg bis Dom (Anlage 12)
  - Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)
  - auf allen öffentlichen Spielplätzen
  - vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf den zu ihnen gehörenden Parkplätzen

Der Bereich, in dem die Maskenpflicht gilt, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 13, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

15. Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein in Tassen, Sekt im Glas) durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste und der Konsum dieser Getränke ist gantztägig in den in Ziffer 14 genannten öffentlichen Bereichen untersagt.  
Im übrigen Stadtgebiet gilt weiterhin das Alkoholabgabeverbot nach § 24 Abs. 2 der 8. BayIfSMV und das Alkoholkonsumverbot nach § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV in Verbindung mit Ziffer 16 der Allgemeinverfügung.
16. Das in § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt
  - auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen,
  - in städtischen Grünanlagen und
  - in den Wäldern.
17. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Augsburg
  - vom 01.11.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV“) und
  - vom 06.11.2020 („Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg aufgrund steigender Fallzahlen auf Grundlage der 8. BayIfSMV – Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“)werden mit Wirkung zum 27.11.2020, 24:00 Uhr widerrufen.
18. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.11.2020 ab 11:30 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung ist mit Ausnahme der Ziffer 15, die ab dem 27.11.2020, 18:00 Uhr wirksam ist, ab dem 28.11.2020, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 30.11.2020, 24:00 Uhr.
19. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 17 wird angeordnet.

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg  
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

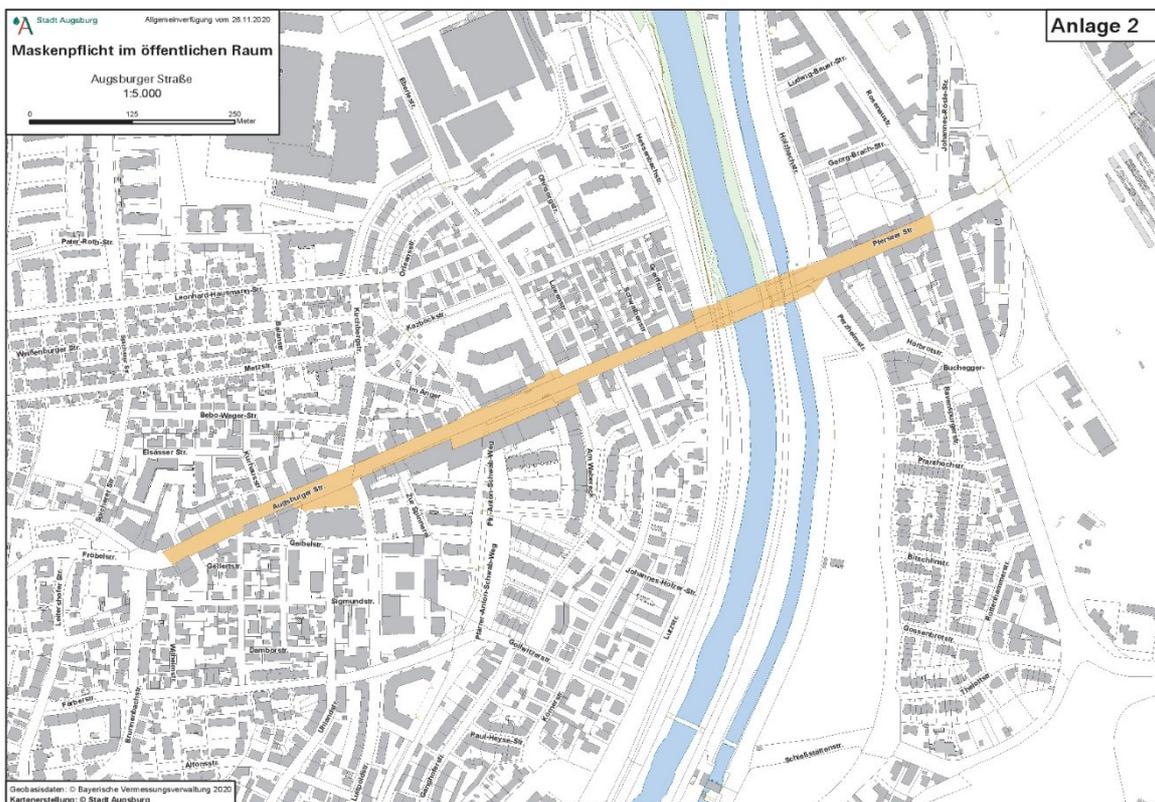
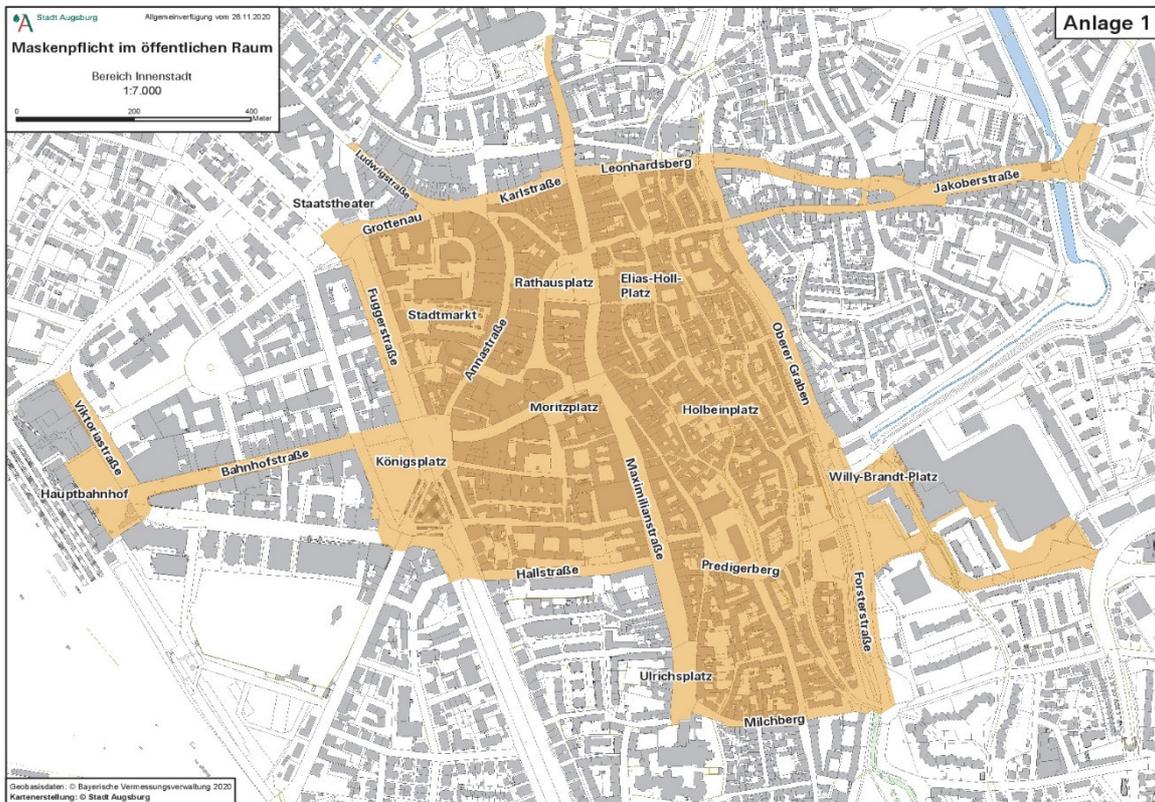
### **Hinweise**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

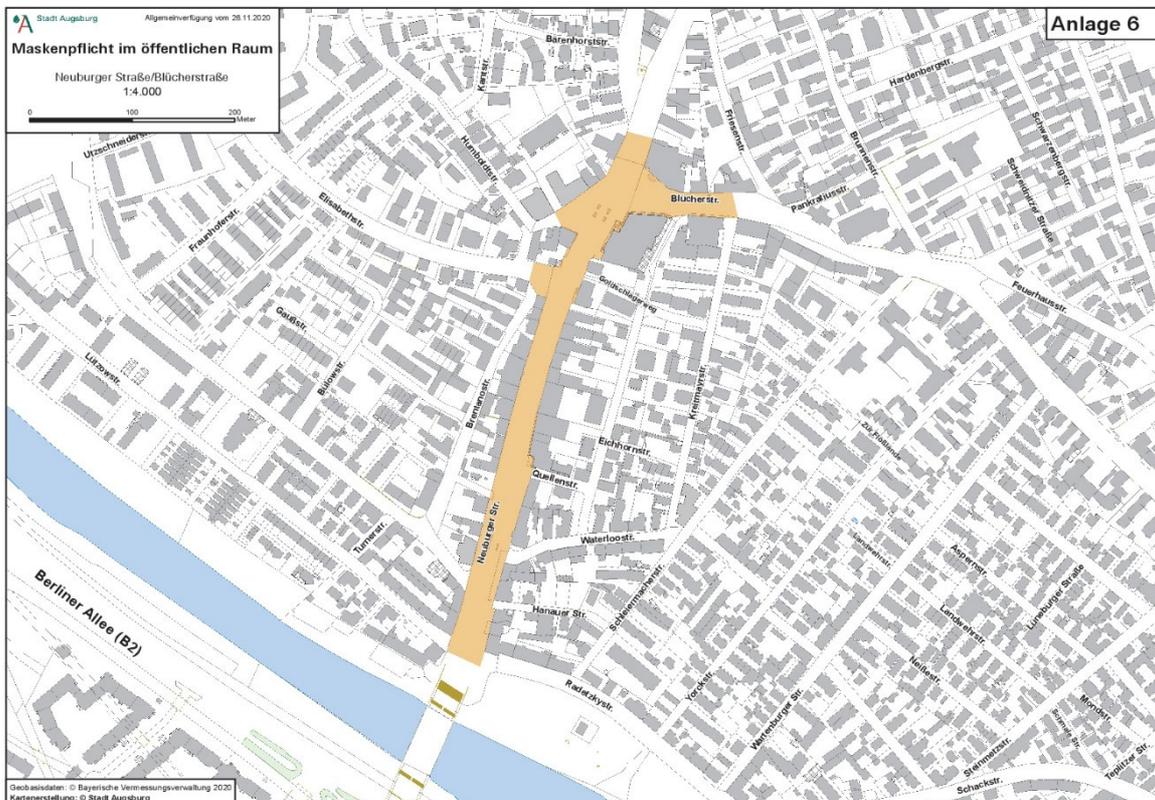
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

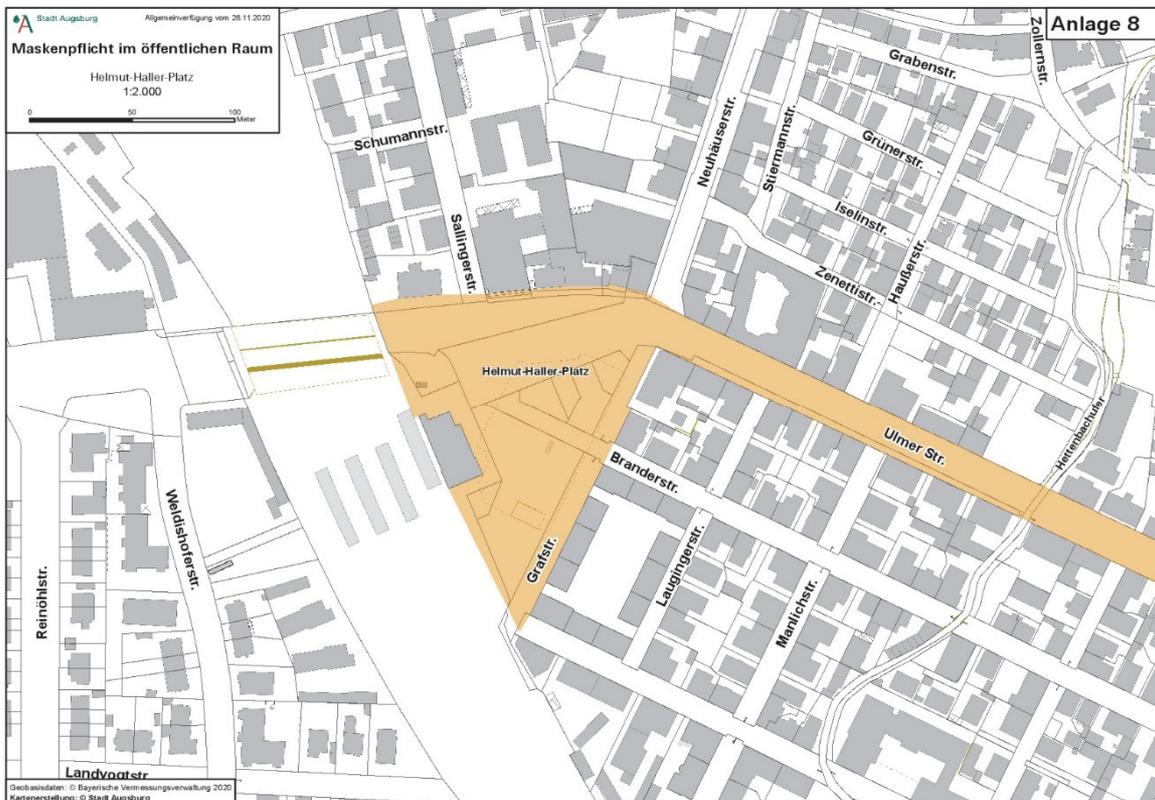
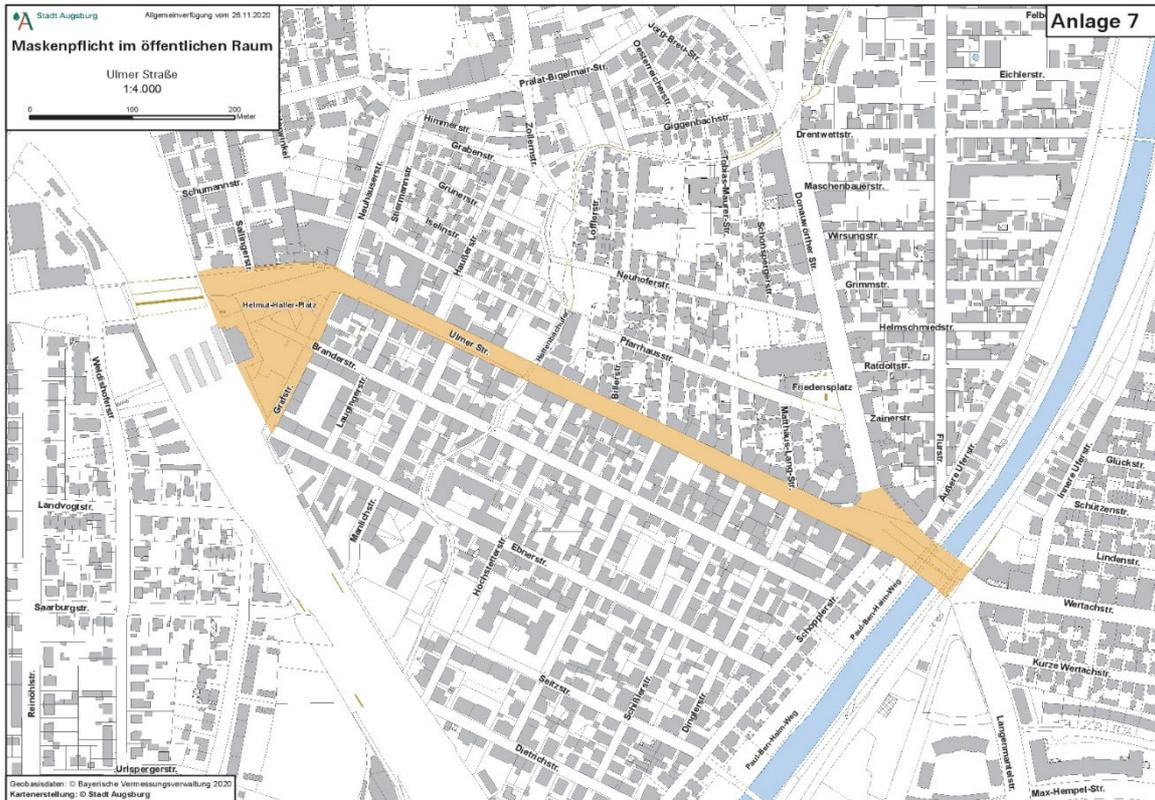
Stadt Augsburg, Referat 2  
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

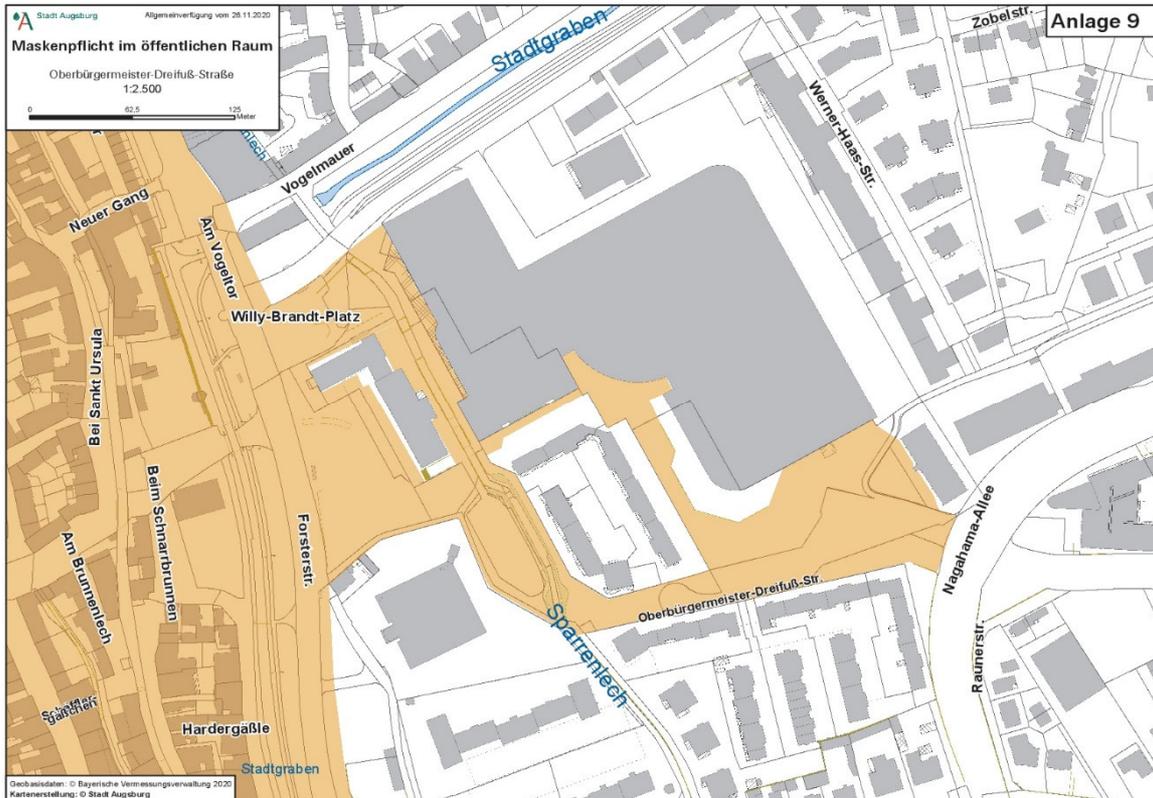
Anlagen:



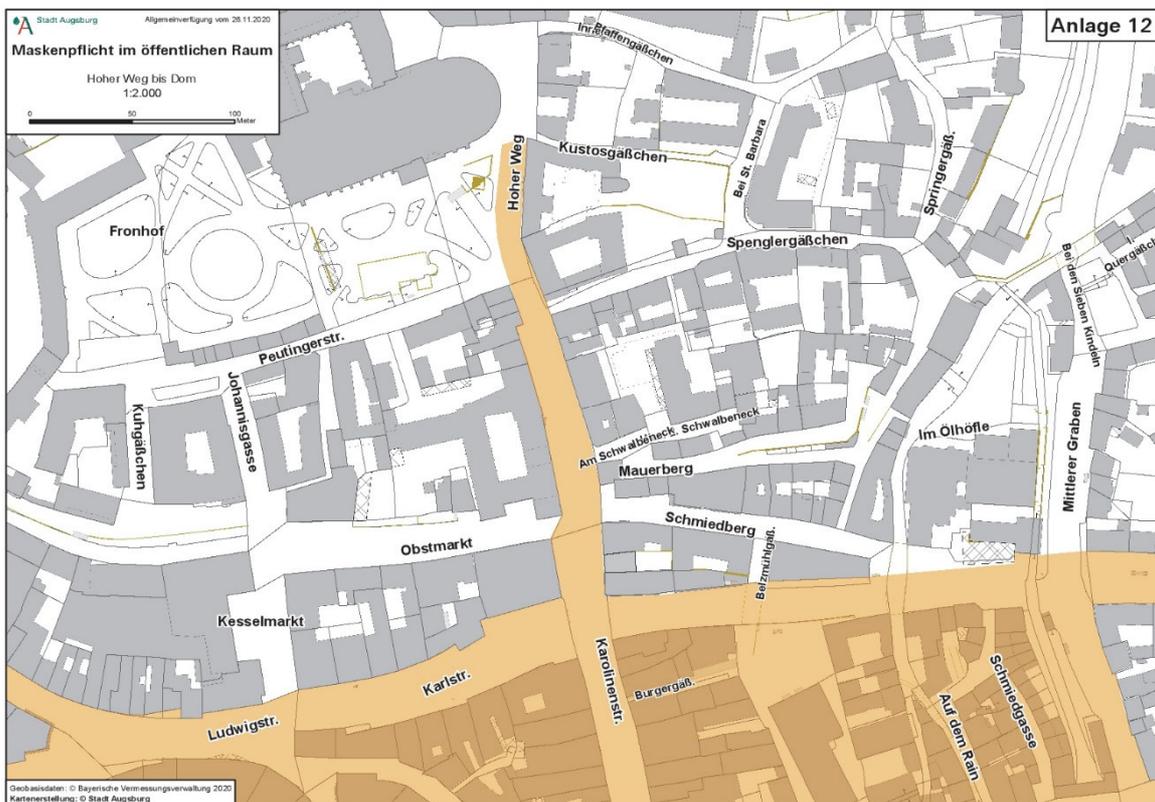
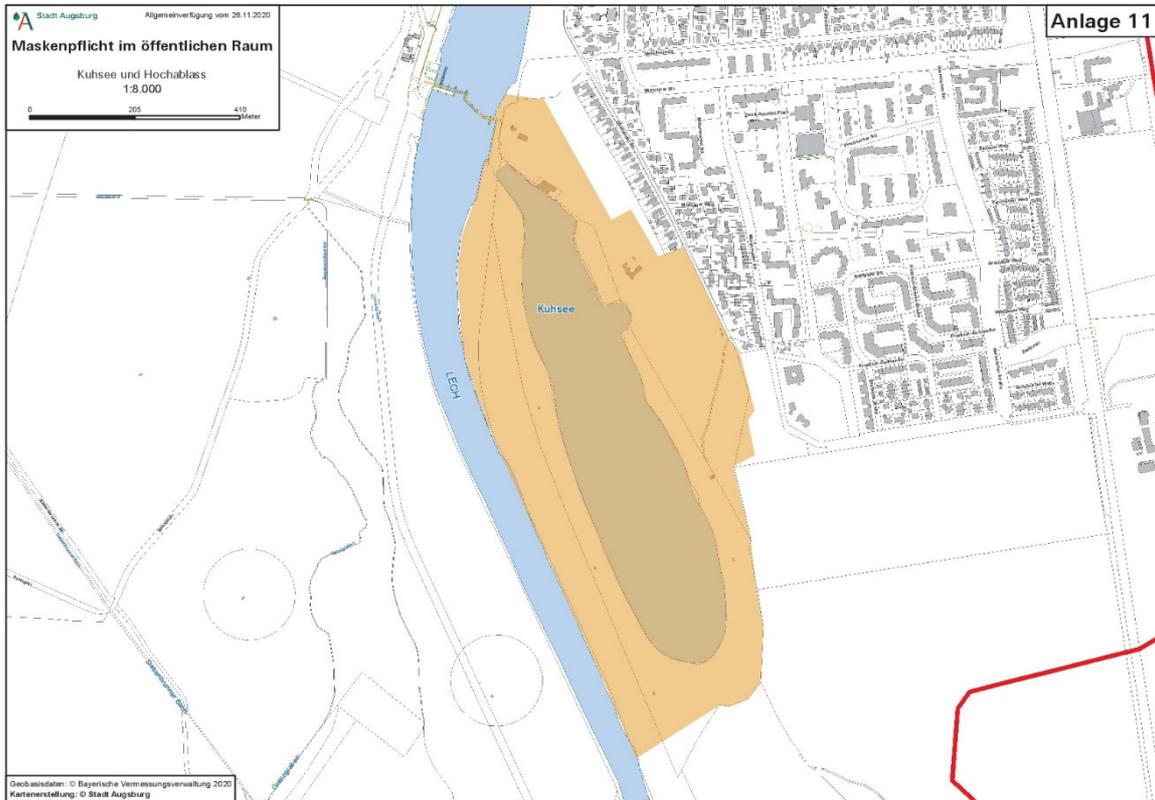


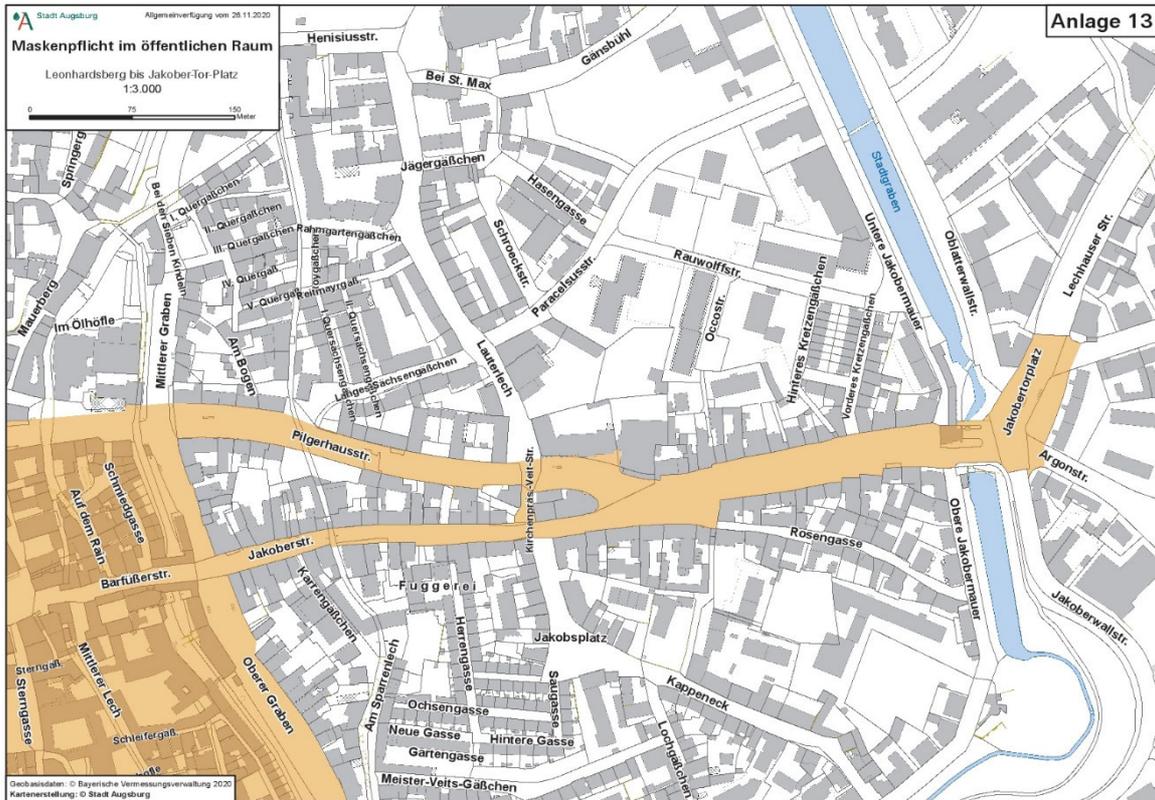












**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 30.11.2020 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet**

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9.BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 9.BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes**

Anlagen: Lagepläne 1 bis 13

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 9. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ist im Stadtgebiet überschritten. Daher gelten zusätzlich die Regelungen des § 25 der 9. BayIfSMV.
2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
4. Schulkinder müssen auf dem gesamten Gelände von Kindertages- und Tagespflegeeinrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
5. Mit Ausnahme der Grundschulen sowie der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Mittel- und Förderschulen muss in den übrigen Schulen und Jahrgangsstufen ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Klassen zu teilen und die Gruppen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu unterrichten.
6. Für den Besuch von Schulen und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gilt bei Erkältungs- und respiratorischen Symptomen Folgendes:
  - 6.1 Kinder mit milden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung besuchen.
  - 6.2 Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht besuchen. Die Wiederezulassung zum Besuch der Schule bzw. Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist erst wieder möglich, sofern die Kinder bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
7. Organisierte Spielgruppen für Kinder sind nur mit bis zu fünf Kindern zulässig. Ziffer 6 gilt für organisierte Spielgruppen entsprechend.
8. Von der Untersagung, Präsenzveranstaltungen durchzuführen, sind ausgenommen
  - staatlich anerkannte Integrationskurse,
  - Fortbildungen zur Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegewesens,
  - betrieblich erforderliche Einweisungen,
  - Förderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung
  - Familienstützpunkte und Jugendzentren. Von deren Betreibern ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und zu beachten, in dem insbesondere sicherzustellen ist, dass die Zahl der gleichzeitig in der Einrichtung anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht höher ist als ein Besucher pro 10 m<sup>2</sup> Aufenthaltsfläche und die Nachverfolgbarkeit von Kontakten gewährleistet ist. Auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde ist das Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen.
9. Zusätzlich zu der Untersagung in § 25 Satz 1 Nr. 3 der 9. BayIfSMV bezüglich Unterricht an Musikschulen in Präsenzform ist auch der Musikunterricht außerhalb von Schulen in Präsenzform untersagt.
10. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt in folgenden öffentlichen Bereichen:
  - Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1)
  - Augsburgener Straße, Pferseer Straße (Anlage 2)
  - Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3)
  - Bismarckstraße (Anlage 4)
  - Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5)
  - Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6)
  - Ulmer Straße (Anlage 7)
  - Helmut-Haller-Platz (Anlage 8)
  - Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9)
  - Beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke und der Localbahnbrücke auf Höhe Luitpoldstraße bzw. Gabelberger Straße (Anlage 10)
  - Kuhsee und Hochablass (Anlage 11)
  - Hoher Weg bis Dom (Anlage 12)
  - Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)
  - auf allen öffentlichen Spielplätzen

Der Bereich, in dem die Maskenpflicht gilt, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 13, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

11. Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein in Tassen, Sekt im Glas) durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist gantztägig in den in Ziffer 10 genannten öffentlichen Bereichen untersagt.
12. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr gilt ein Alkoholkonsumverbot
  - auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen,
  - in städtischen Grünanlagen und
  - in den Wäldern.Ein gantztägiges Alkoholkonsumverbot gilt in den in Ziffer 10 dieser Allgemeinverfügung genannten öffentlichen Bereichen.
13. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.11.2020 ab 22:30 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 01.12.2020, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 20.12.2020, 24:00 Uhr.

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

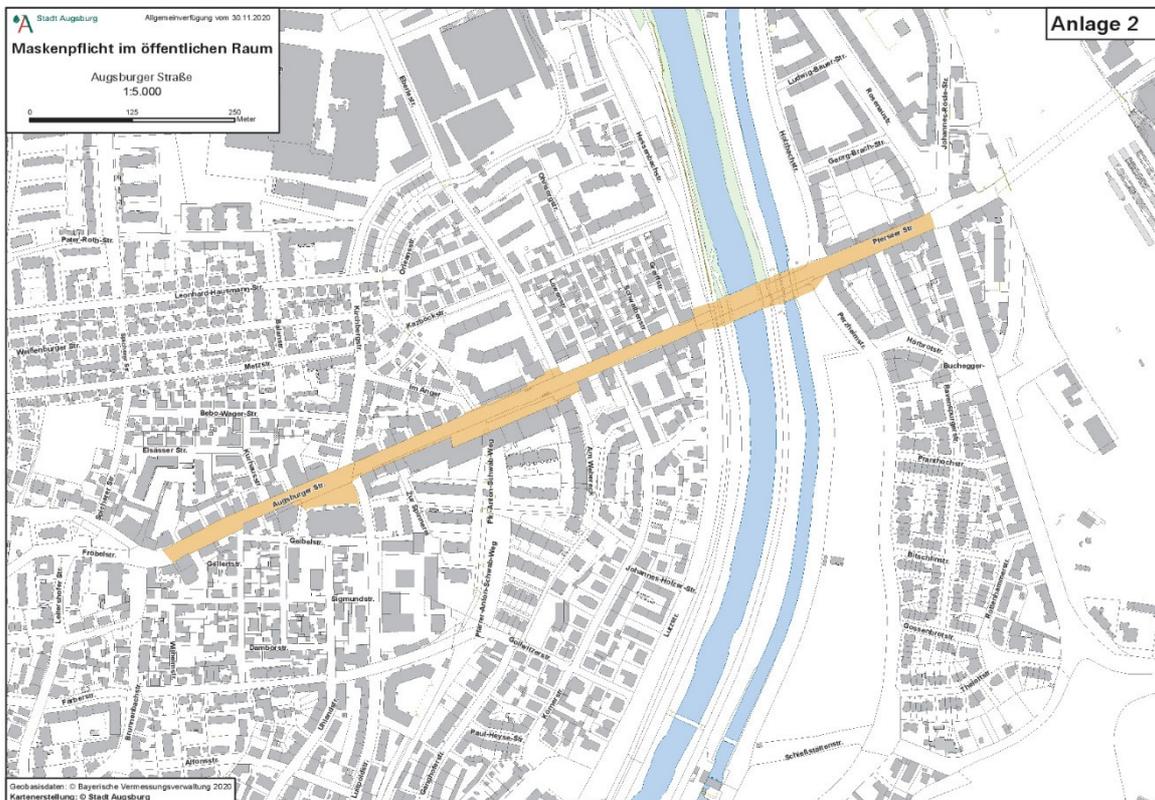
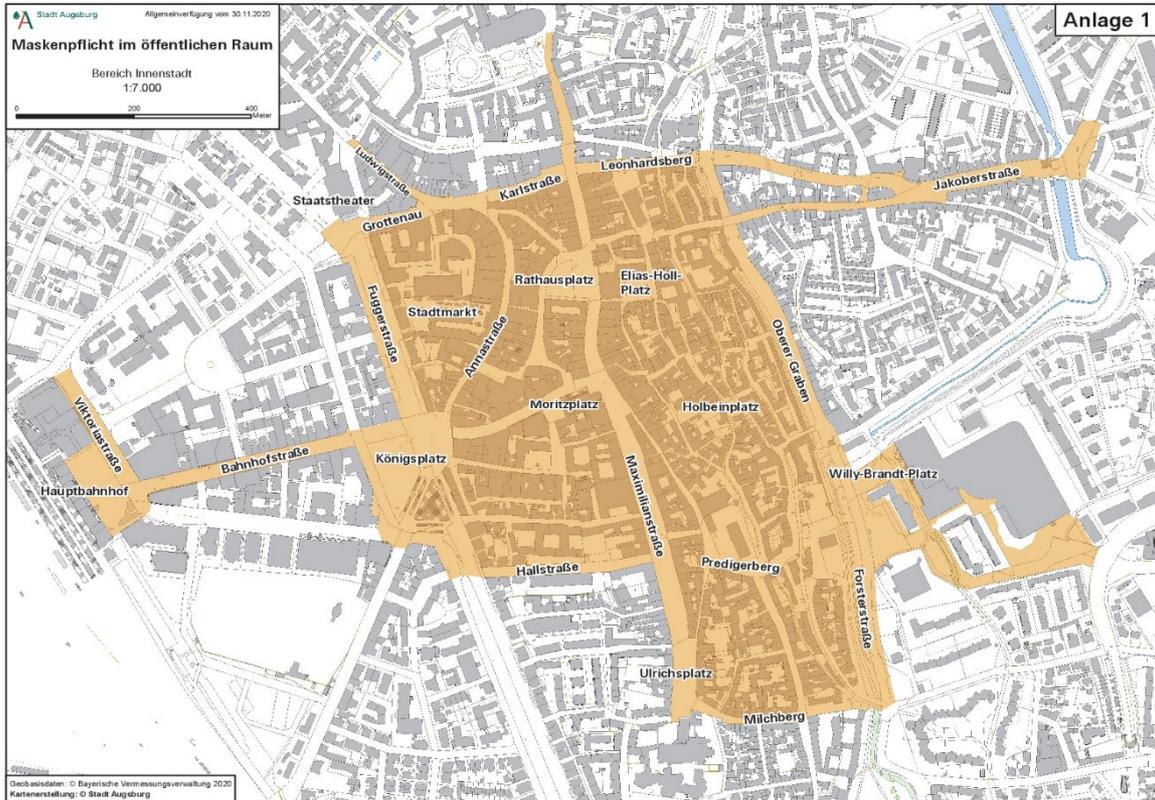
#### Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

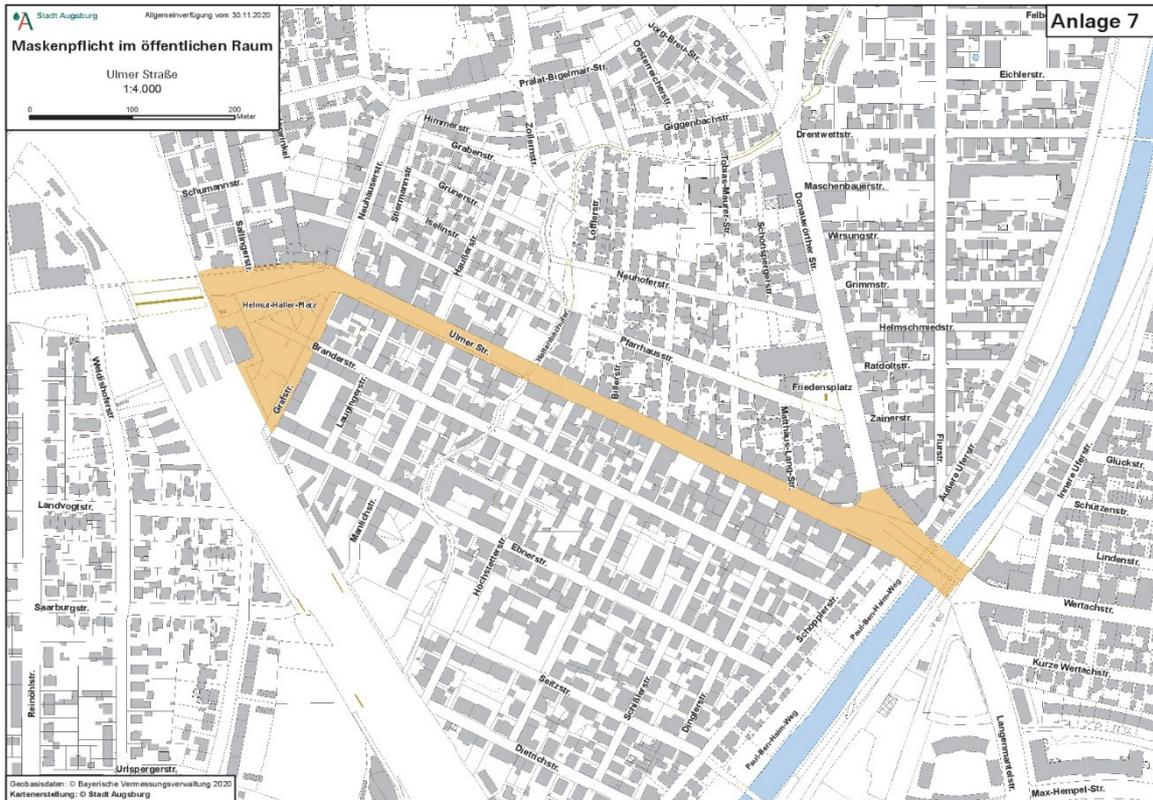
Stadt Augsburg, Referat 2  
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

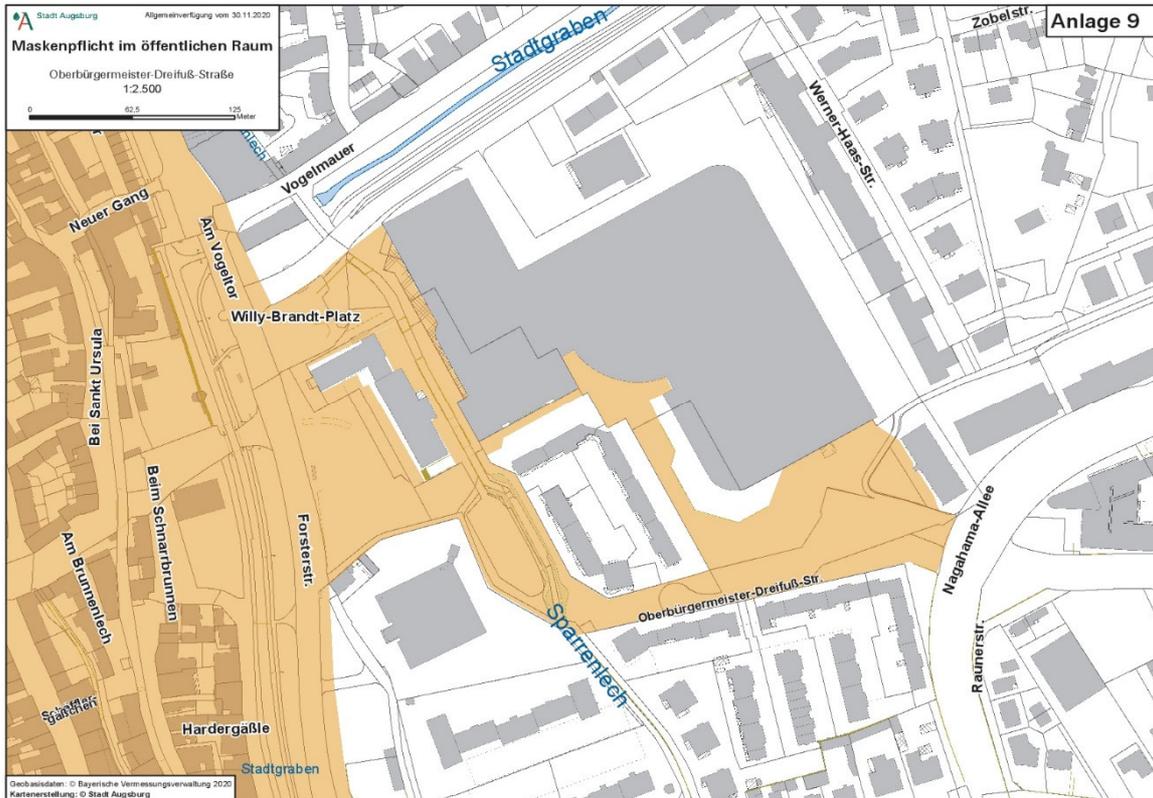
Anlagen:



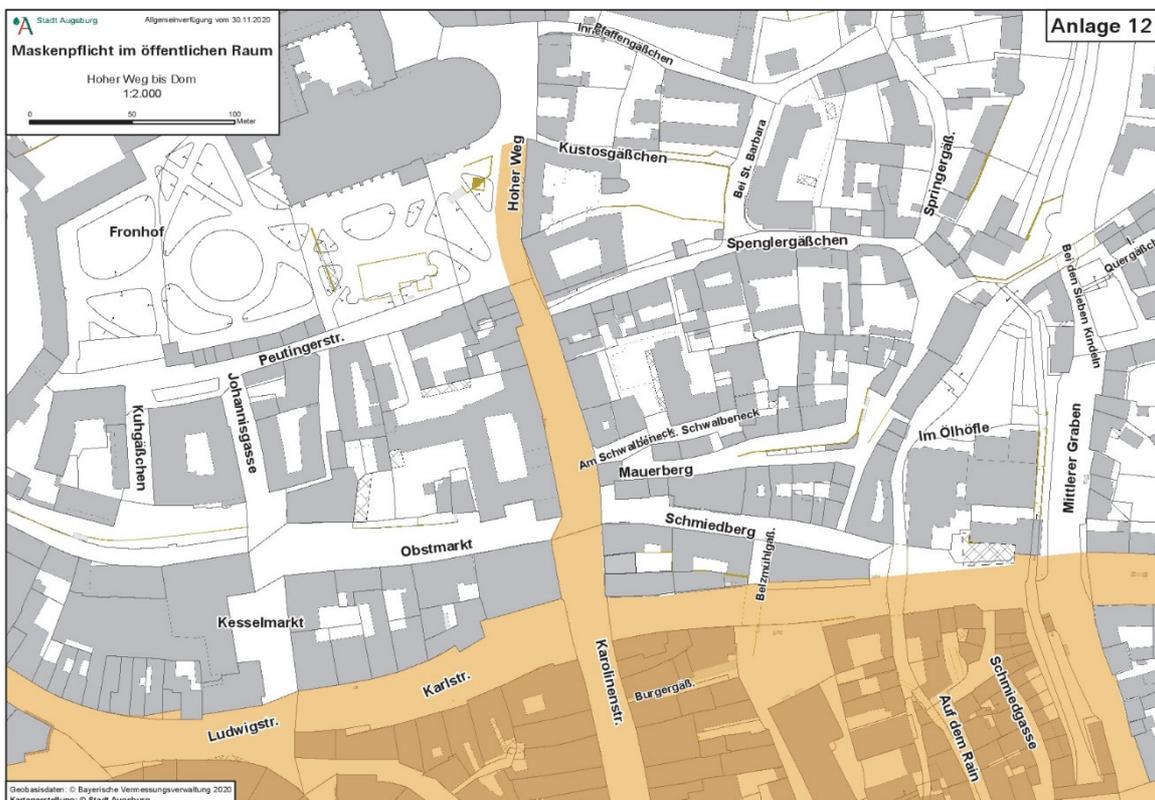
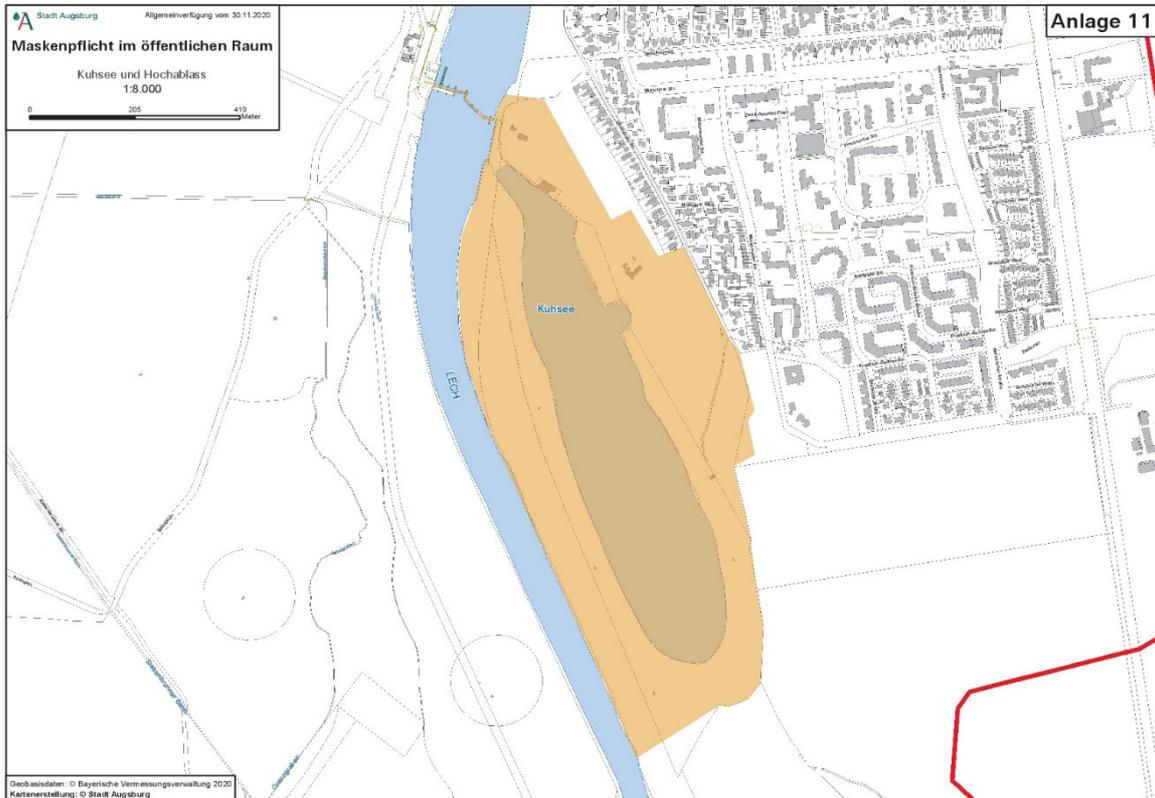


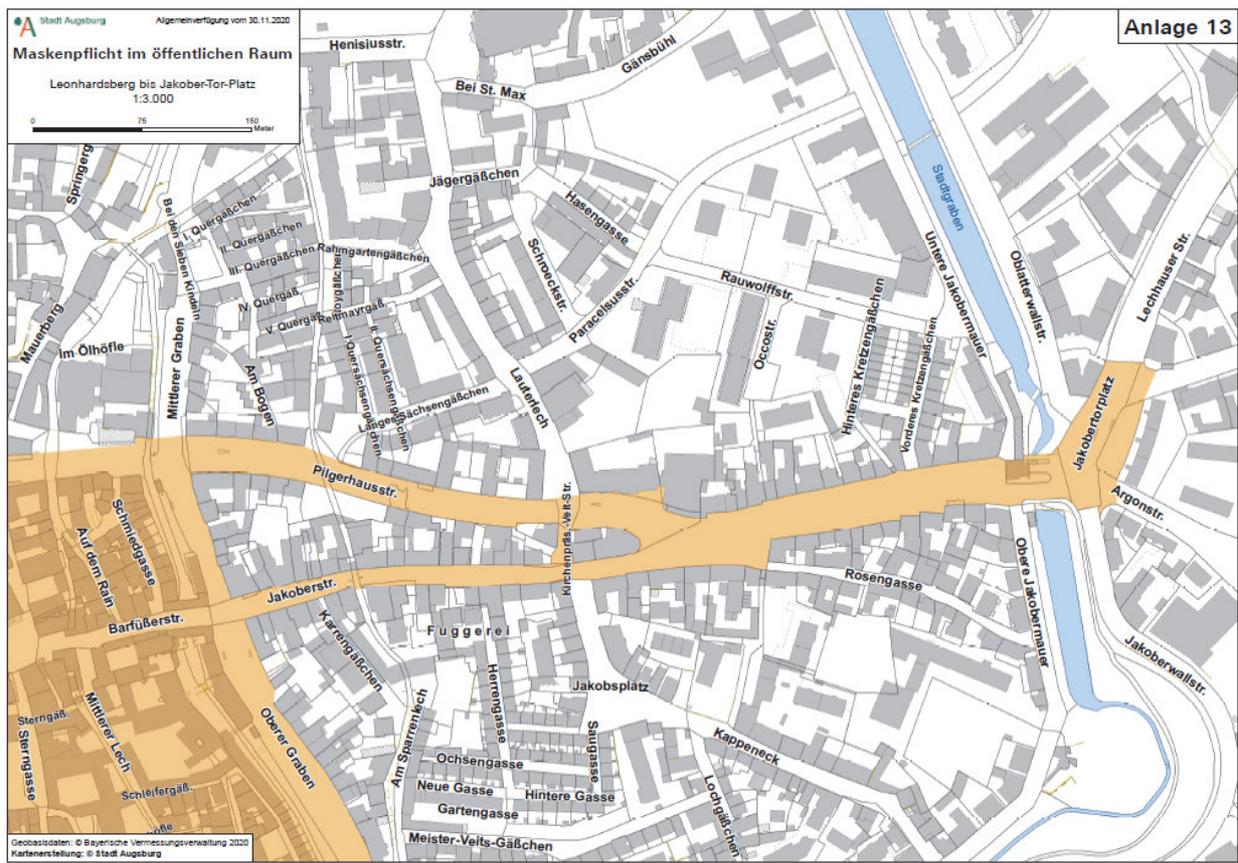












**Bekanntmachung zu Corona - Überschreitung des Inzidenzwertes von 200**

Der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ist im Stadtgebiet der Stadt Augsburg überschritten (Quelle: Robert-Koch-Institut). Daher gelten zusätzlich die Regelungen des § 25 der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV).

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 25 Satz 2 der 9. BayIfSMV.

Reiner Erben  
 Berufsmäßiger Stadtrat

**SATZUNG  
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
IN ORTSÜBLICHER WEISE  
IM BEREICH DER  
STADT AUGSBURG**

**(Bekanntmachungssatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, werden – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung – im Amtsblatt der Stadt Augsburg vorgenommen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise vorschreibt.
- (2) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich, so kann die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

**§ 2**

**Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats**

- (1) Für die Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats gilt § 1 nicht.
- (2) Der Zeitpunkt und der Ort der öffentlichen Sitzungen werden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang im Rathaus sowie an weiteren Amtstafeln ortsüblich bekannt gemacht (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO), der örtlichen Presse mitgeteilt sowie im Intranet und Internet bekannt gegeben (§ 22 Abs. 5 GeschO).

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 26.11.2020

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin